



Dekret Nr. 69 vom 16.07.2026

Genehmigung zur Benützung von Turnhallen und Sportanlagen im Sinne des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, – Anpassungen D.LH. vom 01.07.2019 Nr. 16 in geltender Fassung.

Nach Einsichtnahme

in das Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten«;

in die Vereinbarung mit der Gemeinde Eppan;

in das Ansuchen und die Benutzerordnung der **Volkshochschule Südtirol vom 03.06.2026**, welches als wesentlicher Bestandteil diesem Dekret beigelegt ist;

Festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;

Festgestellt, dass die Verfügbarkeit der angeforderten *Turnhalle* gegeben ist, u.zw.

**Fitnesskurse für Erwachsene
September 2026 – Juni 2027
Montag von 20.30 bis 21.30 Uhr
Donnerstag von 19.00 bis 20.00 Uhr
in der Turnhalle St. Pauls**

verfügt die Schulführungskraft

- 1) Die Benutzung der angeführten Räumlichkeiten laut beiliegendem Antrag wird genehmigt.
- 2) Der beiliegende Antrag und die Benutzerordnung sind wesentliche Bestandteile dieses Dekretes.
- 3) **Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird die unten angeführte Rückvergütung der Spesen vom Antragsteller/von der Antragstellerin mittels PagoPA eingehoben. Die Spesen decken nur die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Überwachung und Wartung.**
- 4) Für die Kaution gilt laut Erklärung im Ansuchen folgende Regelung:
 - ☒ Befreit, weil eine Haftpflichtversicherung zur Deckung eventueller Schäden abgeschlossen worden ist;
 - ☐ die Kaution wird bei der Gemeinde hinterlegt, der Schule wird eine Bestätigung vorgelegt;
 - ☐ die Kaution ist im Vorhinein mittels PagoPA Zahlschein zu überweisen.

Tarif für die Benützung:

Stunden insgesamt	Stunden mit Gebührenbefreiung	Gebühren je Stunde	theoretische Gebühren	Effektive Gebühren	Kaution Betrag: wenn geschuldet
60:00	0:00	15,00 €	900,00 €	900,00 €	0 €
				insg. 900,00 €	

- 5) Die Benutzerordnung ist bereits unterschrieben worden.
- 6) Dieses Dekret gilt gleichzeitig als Mitteilung für den/die Antragsteller/in.
- 7) Bei kurzfristigen Terminänderungen ist eine schriftliche Mitteilung unbedingt notwendig, es wird demzufolge kein neues Dekret erstellt. Am Ende des Schuljahres wird die Berechnung der effektiven beanspruchten Stunden berechnet.

Die Schulführungskraft
Hannes Unterkofler
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)